2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung
für den Neuen Friedhof Harburg des Ev.-Luth. Gesamtverbandes Harburg

Nach Teil 4 § 75 Absatz 3 Ziffer 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat die Verbandsversammlung des Ev.-Luth. Gesamtverbandes Harburg in der Sitzung am 30. 11.2017 die nachstehende Änderungssatzung zur Friedhofssatzung beschlossen:

Art. 1

(1) Überschrift:

Die Überschrift wird geändert in

Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Gesamtverbandes Harburg

(2) § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Diese Friedhofssatzung gilt für den vom Ev.-Luth. Gesamtverband Harburg getragenen Neuen Friedhof Harburg, Bremer Straße 236, und für den Friedhof Wilstorf, Am Frankenberg 46 in ihrer jeweiligen Größe .

(3) § 1 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

Sie dienen der Bestattung der Glieder der Kirchengemeinden des Ev.-Luth. Gesamtverbandes Harburg sowie sonstiger Personen. Die Friedhöfe erfüllen keine Monopolfunktion.

(4) § 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund oder wichtigem kirchlichen Interesse geschlossen und entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Der Träger kann nach vorherigem Beschluss der zuständigen Organe und vorliegender kirchenaufsichtlicher Genehmigung die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte, Ruhefristen und ggf. eine Pietätsfrist abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten durchzuführen.

(5) § 17 wird wie folgt geändert:

Der bisherige § 17 wird Absatz 1.

Es wird ein Absatz 2 eingefügt mit dem folgenden Wortlaut:

(2) Grabnutzungsrechte auf dem Friedhof Wilstorf, die auf unbegrenzte oder unbestimmte Dauer entstanden sind, unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung mit der Maßgabe, dass die Nutzungsrechte mit Ablauf des 31. 12. 2018 erlöschen, nicht jedoch vor Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2018 in Kraft.

Art.3

Diese Änderungssatzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost.

Hamburg , den 14.12.2017

Ev.-Luth. Gesamtverband Harburg

- Die Verbandsversammlung -

(Kirchensiegel)

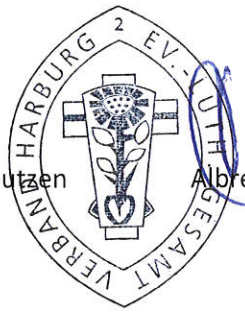

Vorsitzender Pastor Dirk Outzen Albrecht Schmidt-Sondermann (Mitglied)

Hinweis:

Die vorstehende Änderungssatzung zur Friedhofssatzung wurde im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg am 29.12.2017 bekannt gegeben.
Es wurde darauf hingewiesen, dass die Satzung mit vollem Wortlaut unter der Internetadresse: www.gesamtverband-harburg.de/friedhof/ dauerhaft eingesehen werden kann.

Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Hamburg-Ost

Kirchliches Verwaltungszentrum
Steindamm 55, Hamburg
Postanschrift:
Postfach 10 32 80
20022 Hamburg
www.kirche-hamburg-ost.de

Kirchenkreis Hamburg-Ost – Postfach 10 32 80 – 20022 Hamburg

An den
Ev.-Luth. Gesamtverband Harburg

über Fach 4703

Fachbereich Kirchenaufsicht
Daniela Müller
Tel. (040) 519000-226
Fax (040) 519000-230
d.mueller@kirche-hamburg-ost.de

11.12.2017
A-Mr 1.5-4703

Kirchenaufsichtliche Genehmigung des Beschlusses vom 30.11.2017 über die 2. Änderung der Friedhofssatzung und die 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung des Neuen Friedhofs Harburg des Ev. Luth. Gesamtverbandes Harburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir können Ihnen die erfreuliche Mitteilung machen, dass der Fachbereich Kirchenaufsicht am 11. Dezember 2017 folgende Entscheidung getroffen hat:

Der Fachbereich Kirchenaufsicht - handelnd für den Kirchenkreisrat im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben - genehmigt gem. Art. 26 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland kirchenaufsichtlich die Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Ev.-Luth. Gesamtverbands Harburg vom 30.11.2017 über die 2. Änderung der Friedhofssatzung und die 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung.

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung wird vorbehaltlich folgender Änderungen in der Friedhofssatzung genehmigt:

- Die Überschrift muss wie folgt lauten
  2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für den Neuen Friedhof Harburg des Ev.-Luth. Gesamtverbandes Harburg

- Präambel
  Das Datum „30.11.2015“ ist in „*30.11.2017*“ zu ändern

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung wird vorbehaltlich folgender Änderungen in der Friedhofsgebührensatzung genehmigt:

- Die Überschrift muss wie folgt lauten
  2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für den Neuen Friedhof Harburg des Ev.-Luth. Gesamtverbandes Harburg

- Die Rechtsvorschriften in der Präambel sind die folgt zu nennen
  Nach Teil 4 § 75 Absatz 3 Ziffer 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 36 der Friedhofssatzung hat die Verbandsversammlung des ….

Die Satzungsausfertigungen und die Nachweise der Veröffentlichungen sind dem Kirchenkreis Hamburg-Ost – Fachbereich Kirchenaufsicht– zeitnah vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Albrecht Kunschke

L.S.